



Bürgermeisteramt · Talstraße 12 · 79263 Simonswald

An die Bürgerinnen und Bürger

Bürgermeisteramt Simonswald
Talstraße 12
79263 Simonswald
Landkreis Emmendingen

Tel. Zentrale: (07683) 9101-0
Fax: Zentrale: (07683) 9101-13
e-mail: gemeinde@simonswald.de
Internet: <http://www.simonswald.de>

Es schreibt Ihnen Bürgermeister Schönefeld
Durchwahl: (07683) 9101-10
E-Mail: gemeinde@simonswald.de

Simonswald, den
16.10.2019

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am **Mittwoch, 23.10.2019, um 20:00 Uhr**, im Bürgersaal, Talstraße 12, 79263 Simonswald, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung

1. Sachstandsbericht Neubau Kulturhaus mit Kostenfortschreibung - Sachvortrag
2. Einwohnerfragemöglichkeit
3. Ferienprogramm 2019 - Sachvortrag und Präsentation durch das Organisationsteam
4. Antrag des Brauchtumsvereins Simonswäldertal e.V. auf Gewährung eines Zuschusses und eines zinslosen Darlehens für Baumaßnahmen am Jockenhof SV/058/2019
5. Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung - Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 Festsetzung der Wassergebühren und Satzungsbeschluss (Änderungssatzung) SV/053/2019
6. Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 - Festsetzung der Abwasserbegühren und Satzungsbeschluss (Änderungssatzung) SV/052/2019
7. Flussgebietsuntersuchung Oberes Elztal - Kosten-Nutzen-Analyse von Hochwasserschutzmaßnahmen - Beratung und Entscheidung über die Beauftragung der Analyse SV/055/2019

- | | | |
|------------|---|-------------|
| 8. | Kulturhaus Simonswald - Vermietungs- und Nutzungsbedingungen mit Entgeltordnung | SV/060/2019 |
| 9. | Bebauungsplan Baduf III - Städtebaulicher Vertrag | SV/057/2019 |
| 10. | Annahme von Spenden | SV/056/2019 |
| 11. | Bekanntgaben, Anfragen | |
| 12. | Einwohnerfragemöglichkeit | |



Stephan Schonefeld
Bürgermeister



Gemeinde Simonswald

Datum: 14.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 322

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/058/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

**Betrifft: Antrag des Brauchtumsvereins
Simonswäldertal e.V. auf Gewährung eines
Zuschusses und eines zinslosen Darlehens
für Baumaßnahmen am Jockenhof**

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde beteiligt sich in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten am im LEADER-Antrag für das Jahr 2020 beschriebenen Projekt.
2. Der Antrag auf Gewährung eines zinslosen Darlehens in Höhe von 85.798 Euro wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Brauchtumsverein Simonswäldertal e.V. beabsichtigt in einem 1. Bauabschnitt die Restaurierung und Wiederinbetriebnahme des historischen Backhauses mit Schnapsbrennerei vom Jockenhof als Museumserweiterung und zur „Lebensmittel-Schauproduktion“ (Schnaps, Brot, Most). Weiter ist in der Planung eine Erweiterung und Modernisierung der Museumskonzeption sowie ein Planungskonzept für die bauliche Weiterentwicklung des Jockenhofs: Einrichtung eines Tourist-Informationsstandes ZweiTälerLand (nur Prospekte etc.), Lager-/Archivräume, Nutzung für die unbefriedigende

Anbausituation (Eigentum- und Grundstücksteilung geht mitten durch den Anbau), Toilettenräume, Präsentationsfläche Regionalprodukte. Für die beschriebenen Vorhaben (außer beim Backhäusle noch keine Baukosten!) wurde ein Zuschussantrag im LEADER-Programm 2014 – 2020 vorbereitet. Um hier eine Förderung in Höhe von 60 % für ein Projekt mit Gemeinwohleigenschaft zu erhalten, ist eine Beteiligung der Gemeinde in Höhe von mindestens 10 % der als förderfähig anerkannten Kosten zwingend notwendig. Dabei muss der Finanzierungsanteil der Kommune in Geldmitteln erfolgen, Leistungen, z.B. durch den Bauhof werden nicht anerkannt. Private Projekte ohne kommunale Kofinanzierung können mit maximal 40 % gefördert werden.

Die zur Information beigelegte Anlage 1 zum noch zu stellenden LEADER-Förderantrag (nur für Gemeinderäte!) weist unter Ziffer 7 einen Gesamtfinanzierungsbedarf von brutto 285.000 Euro (netto: 239.495,80 Euro) aus. Ausgehend von förderfähigen Kosten in Höhe von 239.496 Euro beträgt daher der Mindest-Kofinanzierungsanteil 23.950 Euro. Dieser Betrag müsste dem Verein als sogenannter verlorener Zuschuss seitens der Gemeinde gewährt werden. Die Maßnahme lässt sich im Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) unter Punkt E 6.2 – Erhaltung historischer Gebäude einordnen und würde somit zur Erreichung eines Entwicklungsziels beitragen. Punkt E 6.2 ist im GEK mit der Wichtigkeit „hoch“ und dem Umsetzungsziel „mittelfristig“ bewertet.

Um die Gesamtfinanzierung zu sichern und darstellen zu können, wird darüber hinaus ein zinsloses Darlehen der Gemeinde in Höhe von 85.798 Euro beantragt. Da hier zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Sitzungsvorlage keinerlei weitere Aussagen dazu gemacht werden konnten, mit welchen Mitteln, mit welchen Raten und in welchem Zeitrahmen das Darlehen zurückgezahlt werden kann, kann derzeit das Darlehen so nicht gewährt werden. Ob ein solches Darlehen gemeindewirtschaftsrechtlich überhaupt zulässig wäre, befindet sich derzeit ebenfalls noch in der Klärung. Da die Gemeinde nicht zuletzt aufgrund der laufenden und noch anstehenden Bau- und Beschaffungsmaßnahmen in der Gemeinde die entsprechende Summe nicht mehr auf dem Konto hat, sprich das beantragte Darlehen nicht (mehr) aus der laufenden Liquidität bestritten werden könnte, müsste die Gemeinde selbst das Geld erst einmal bei einer Bank aufnehmen.

Bei der Entscheidung über den beantragten Zuschuss ist mit zu bedenken, dass das Vorhaben Planungen zum weiteren Ausbau und Erweiterung / Ergänzung des bestehenden Gebäudes Jockenhof beinhaltet, es also künftig zu weiteren Baukosten und damit wohl auch zu weiteren Zuschussanträgen seitens des Brauchtumsvereins kommen wird. Nicht zuletzt aufgrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Eintrübung der allgemeinen Finanzlage muss sehr gut abgewogen werden, welche Maßnahmen in der Gemeinde mittelfristig Priorität haben und welche gegebenenfalls aufgeschoben werden können oder auf welche man eventuell auch ganz verzichten kann / muss. So stellt sich bereits beim jetzigen Antrag schon die Frage, ob in der Gemeinde wirklich ein zweites Backhaus benötigt wird, auch wenn dies unbestreitbar im Gesamtensemble Dorfmuseum Jockenhof eine Bereicherung wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Sachverhalt bereits beschrieben.

Anlagen:

Erläuterung des Projekts (Anlage 1 zum LEADER-Förderantrag) – nur für Gemeinderäte



Gemeinde Simonswald

Datum: 10.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 815.31

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/053/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Kostenrechnende Einrichtung
Wasserversorgung - Gebührenkalkulation
für das Jahr 2020

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Kostenträgerrechnung der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung Simonswald für das Jahr 2020 unter Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 %
 2. Die Wassergebühr wird ab dem 01.11.2019 auf 2,40 Euro pro m³ Frischwasser abgesenkt.
 3. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Simonswald – WVS – in der vorliegenden Fassung

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung Simonswald“ ergibt sich für das Jahr 2020 eine Gebührenobergrenze für die Wassergebühr in Höhe von 2,40 € / m³ Frischwasserbezug. Eingerechnet wurden dabei Teile der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2015, 2017 und 2018 in Höhe von insgesamt 13.408,33 Euro.

Ohne die Einrechnung eines Teils der Defizite aus Vorjahren würde die kostendeckende Wassergebühr für das Jahr 2020 bei 2,27 Euro liegen. Nach den derzeitigen Zahlen wären in die Gebührenkalkulationen für die Jahre 2021 und 2022 jeweils rund 8.900 Euro als Defizitausgleich einzurechnen, für 2023 dann noch einmal rund 8.000 Euro.

Für die Gebührenberechnung wird von einer Jahresfrischwassermenge von 104.000 m³ ausgegangen (abgerechnete Menge im Jahr 2017: 103.479 m³, im Jahr 2018: 103.703 m³).

Die zu beschließende Gebühr darf den aus der Kalkulation hervorgegangenen Wert nicht überschreiten. Gleichzeitig können aufgetretene Unterdeckungen aus Vorjahren bei Vorliegen eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses durch das Einstellen in die Gebührenkalkulationen der jeweils folgenden fünf Jahre wieder ausgeglichen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Wassergebühr für das Jahr 2020 wie dargestellt auf 3,40 Euro festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des „geschlossenen“ Gebührenhaushaltes innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung ergeben sich auf der Planungsseite im Ergebnishaushalt durch die Gebührenabsenkung kaum Auswirkungen. Da die Absenkung zu einem großen Teil auf Änderungen auf der Einnahmeseite bei den kalkulatorischen – und somit nicht kassenwirksamen – Erträgen beruht, wird der Gemeindekasse allerdings Liquidität entzogen.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation 2020 mit Erläuterungen
- Entwurf Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Simonswald

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.09.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2018, beschlossen:

§ 1

1. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserbezug 2,40 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Simonswald, den 23. Oktober 2019

Stephan Schonefeld,
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung "Wasserversorgung"
für das Haushaltsjahr 2020

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

	Kalkulation 2020 Euro	Kalkulation 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro
1. Betriebsaufwand			
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb			
1.1.1 Personalausgaben (Verw. + Bauhof)	16.382	21.405	15.254,03
1.1.2 Sächliche Kosten	155.678	138.565	195.216,93
Summe 1.1	172.060	159.970	210.470,96
1.2 Kalkulatorische Kosten			
1.2.1 Abschreibungen	216.194	217.166	220.411,86
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	116.365	115.452	126.442,51
Summe 1.2	332.559	332.618	346.854,37
1.3 Gesamtkosten	<u>504.619</u>	<u>492.588</u>	<u>557.325,33</u>
2. Betriebsertrag ohne Wassergebühr			
2.1 Kostenersätze u.ä.	10.000	5.000	14.842,02
2.2 Sonstige Einnahmen und Verrechnungen	4.637	1.449	1.884,61
2.3 kalkulatorische Erträge	236.469	215.395	242.734,91
2.4 Betriebsertrag insgesamt	<u>251.106</u>	<u>221.844</u>	<u>259.461,54</u>
3. Gebührenbedarf / Gebührenobergrenze (Nr. A.1.3 - Nr. A.2.4)	253.513	270.744	297.863,79

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenobergrenze (A.3)	253.513	270.744	297.863,79
2. abzgl. Einnahmen aus Grundgebühr	-17.670	-17.550	-17.671,43
3. durch Verbrauchsgebühr abzudecken	235.843	253.194	280.192,36
4. verkaufte Wassermenge in m³	104.000 (Schätzung)	105.000 (Schätzung)	103.703 (tatsächlich verkauft)
5. Ermittlung der Verbrauchsgebühr: (Nr. B.3 / Nr. B.4)	2,27	2,41	2,70

C. Kostendeckungsgrad

<u>504.856 €</u> 504.619 €	100,05%
-------------------------------	---------

Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren:

Gebührenfähige Kosten aus Kalkulation 2020	235.843,00 €
Kostenunterdeckung(-) /Kostenüberdeckung (+) aus Vorjahren	- 13.408,33 €
Summe gebührenfähige Kosten insgesamt	249.251,33 €

Gebührenberechnung

voraussichtliche Wasserabgabemenge:	104.000 m ³
Wassergebührenanteil aus Kalkulation 2020	2,27 €
Wassergebührenanteil aus Über- / Unterdeckung	0,13 €
Wassergebühr insgesamt:	2,40 €

Erläuterungen zur Wassergebührenkalkulation 2020

1.1.1 Personalkosten

Diese Position beinhaltet alle anfallenden Personalkosten der Verrechnungsposten Verwaltung und Bauhof. Die angewandten Verteiler-Schlüssel basieren dabei sowohl beim Verwaltungskostenanteil als auch bei der Bauhofverrechnung auf detaillierten Stundenaufschrieben. Mit berücksichtigt sind die bereits feststehenden Lohn- und Besoldungserhöhungen.

1.1.2 Sachkosten

Größter Posten in diesem Bereich ist der Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen, wozu auch das gesamte Leitungsnetz zählt (45.000 Euro). Darin enthalten sind die Kosten für die Reparatur von Rohrbrüchen und defekten Schiebern und erneut einmalig für das Jahr 2020 ein zusätzlicher Betrag von 20.000 Euro für die voraussichtlich notwendig werdende Abdichtung des Fassungsbereichs der Ackerhofquelle, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2019 noch nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnte. In den Bewirtschaftungsaufwendungen (13.500 Euro) sind der Aufwand für die Hochbehälterreinigung und die Ersatzleuchten für die UV-Anlage enthalten. Die besonderen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (13.500 Euro) beinhalten die Kosten der Wasseranalysen, den Aufwand für die Beschaffung von Marmorkies für die Filteranlagen und die Kosten für die Mitbenutzung des Tiefbrunnens Riederhof. Im Bereich der Wasserproben sind die Untersuchungsumfänge in der Trinkwasserverordnung festgelegt. Weitere Untersuchungen sind für die Grundwasserdatenbank durchzuführen. Dieser Umfang schwankt von Jahr zu Jahr.

Die Kosten des Wassermeisters für die Betreuung der Sammelanlagen und Hochbehälter, die Beschaffung von Wasserzählern sowie sonstige diverse Dienstleistungen sind mit 14.200 Euro veranschlagt. Für Steuern und Versicherungen sind insgesamt 26.620 Euro veranschlagt, für Stromkosten 15.000 Euro. Hier ist vor allem maßgebend, wie oft die Pumpen im Einsatz sind, um Wasser vom Tiefbrunnen Riederhof zu fördern.

1.2 / 2.3 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlagebuchhaltung. Änderungen ergeben sich hier unter anderem dann, wenn Anlagegüter vollständig abgeschrieben sind und somit aus der jährlichen Abschreibungsrate herausfallen.

Für die Jahre 2017 bis 2026 kommt im Bereich der Beitragsauflösung zudem eine "Sonderauflösungsrate" für die nicht vollzogene Auflösung der landwirtschaftlich gestundeten Beiträge bis zum 31.12.2016 hinzu. Auf die Erläuterungen zu diesem Sachverhalt zum Jahresergebnis 2017 wird verwiesen.

2.1 Kostenersätze

Im Wesentlichen fallen hierunter die Kostenersätze von Anschlussnehmern für die Reparatur von Wasserhausanschlüssen.

2.2 Sonstige Einnahmen

Die sonstigen Einnahmen beinhalten einen Verrechnungsposten für die Bereitstellung von Hebedaten für die Gebührenabrechnung für den Bereich Abwasser (entstandene Zusatzkosten), sowie einen Verrechnungsposten für Kostenersatz vom Bereich Abwasser für Abzugszähler. Abzugszähler sind in diesem Zusammenhang Wasserzähler, die der Ermittlung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermengen aus Eigenwasseranlagen, Regenwasserzisternen, etc. dienen und somit voll dem Bereich Abwasser zuzuordnen sind. Weiter sind hierin enthalten die Verrechnung für den Rohwasserbezug im Freibad sowie weitere kleinere Einnahmepositionen.

B. 4. Verkaufte Wassermenge

Die voraussichtlich zu verkaufende Wassermenge orientiert sich an der Verkaufsmenge aus dem Jahr 2018 (103.703 m³) unter Betrachtung auch der Vorjahre.

Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Seite 2)

Seit der Gebührenkalkulation 2015 wird die Auswirkung der Über- und Unterdeckungen auf die Gebührenhöhe separat dargestellt. Für 2019 muss das Defizit aus dem Jahr 2015 (4.519 Euro) zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, soll dieser Betrag noch erwirtschaftet werden. Nach Ablauf von fünf Jahren darf ein Defizit ansonsten nicht mehr in die Gebührenberechnung mit eingerechnet werden. Weiter kommen Teilbeträge der Defizite aus den Jahren 2017 (969 Euro, Gesamtbetrag: 2.907 Euro) und 2018 (7.920 Euro, Gesamtbetrag: 39.601 Euro) zum Ansatz. Die kostendeckende Gebühr erhöht sich dadurch von 2,27 Euro auf 2,40 Euro / m³ Frischwasserbezug. Im Jahr 2021 ermäßigt sich dieser Gebührenaufschlag dann nach jetzigem Stand wieder um rund 0,09 Euro / m³.



Gemeinde Simonswald

Datum: 09.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen:

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/052/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Kostenrechnende Einrichtung
Abwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation
für das Jahr 2020

Beschlussvorschlag: 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Kostenträgerrechnung der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung für das Jahr 2020 unter Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 %.

2. Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 01.11.2019 auf 3,03 Euro pro m³ Frischwasserbezug abgesenkt. Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.11.2019 auf 0,03 Euro pro m² anrechenbarer versiegelter Fläche abgesenkt.

3. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Abwassersatzung

der Gemeinde Simonswald – AbwS – in der vorliegenden Fassung.

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ ergibt sich für das Jahr 2020 eine Gebührenobergrenze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,03 € / m³ Abwasser und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,03 Euro / m² anrechenbarer versiegelter Fläche. Eingerechnet wurden dabei bei der Schmutzwassergebühr Teile der Kostenüberdeckungen der Jahre 2013, 2014 und 2018 in Höhe von insgesamt 32.167 Euro, bei der Niederschlagswassergebühr ein erster Anteil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 8.503 Euro (Überdeckung 2018 insgesamt: 34.011 Euro).

Ohne die Einrechnung der Überdeckungen aus Vorjahren würde die kostendeckende Schmutzwassergebühr für das Jahr 2020 bei 3,31 Euro liegen. Nach den derzeitigen Zahlen steht für das Jahr 2021 ein ähnlicher Betrag aus Überdeckungsmitteln zur Verfügung, im Jahr 2022 würde die zur Verfügung stehende Überdeckung dann auf 3.723 Euro absinken. Bei der Niederschlagswassergebühr würde die kostendeckende Gebühr ohne die Einrechnung der Gebührenüberdeckung aus 2018 0,09 Euro betragen. Hier bliebe nach den aktuellen Zahlen die einzurechnende Überdeckung bis zum Jahr 2023 relativ konstant.

Für die Gebührenberechnung wird von einer Jahresabwassermenge nach Frischwasserbezug in Höhe von 113.500 m³ ausgegangen (angelieferte Menge im Jahr 2017: 114.074 m³, im Jahr 2018: 113.487 m³) sowie einer zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden versiegelten Fläche von 138.554 m² (abgerechnete Fläche 2018: 134.913 m²).

Die zu beschließenden Gebühren dürfen die aus der Kalkulation hervorgehenden Werte nicht überschreiten. Gleichzeitig sind auftretende Überdeckungen den Gebührenzahlern über die Einstellung auf der Ertragsseite der Kalkulationen der Folgejahre wieder gutzuschreiben. Die Verwaltung schlägt daher vor, sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr wie dargestellt auf 3,03 Euro (SW) bzw. 0,03 Euro (NW) abzusenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des „geschlossenen“ Gebührenhaushaltes innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung ergeben sich auf der Planungsseite im Ergebnishaushalt durch die Gebührenabsenkung kaum Auswirkungen. Da die Absenkung zu einem großen Teil auf Änderungen auf der Einnahmeseite bei den kalkulatorischen – und somit nicht kassenwirksamen – Erträgen beruht, wird der Gemeindekasse allerdings Liquidität entzogen.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation 2020 mit Erläuterungen
- Entwurf Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation "Abwasser" 2020

1.1.1 Personalausgaben

Diese Position beinhaltet alle anfallenden Personalkosten incl. der Verrechnungsposten Verwaltung und Bauhof sowie tarifliche Bereitschaftspauschalen. Die angewandten Verteiler-Schlüssel basieren dabei sowohl beim Verwaltungskostenanteil als auch bei der Bauhofverrechnung auf detaillierten Stundenaufschrieben. Mit berücksichtigt sind die bereits feststehenden Lohn- und Besoldungserhöhungen.

1.1.2 Sächliche Kosten

Größte Einzelposten im Bereich der Sachkosten sind die Kanalsanierung (70.000 Euro für den Bereich Schmutzwasser und 30.000 Euro für den Bereich Regenwasser), Betriebsaufwand (41.000 Euro - Klärschlamm Entsorgung, Abwasseranalysen, Probenutensilien), Stromkosten Kläranlage (35.000 Euro), Gewässeruntersuchungen Wilde Gutach und Nebenbäche (11.500 Euro - im Zusammenhang mit der Prüfung, ob eine Kanalisierung des hinteren Griesbachtals verlangt werden kann), Sachverständigenkosten für die weitere Prüfung der Anschlussmöglichkeit an die Verbandskläranlage Breisgauer Bucht (10.000 Euro), weitere Unterhaltungskosten (13.000 Euro) sowie die Abwasserabgabe und Versicherungen (7.250 Euro). Der Sachkostenanteil an den Verwaltungskosten wird mit 13.696 Euro angesetzt.

1.1.3 Unter- und Überdeckung aus Vorjahren - siehe Blatt 2 Abwassergebührenermittlung

Beim Kostenträger "Schmutzwasser" besteht die mit eingerechnete Kostenüberdeckung von 32.167 Euro aus einem weiteren Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 20.048 Euro (insgesamt: 74.419 Euro), einem weiteren Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 8.395 Euro (insgesamt: 22.066 Euro) sowie einem ersten Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 3.723 Euro (insgesamt: 14.892 Euro).

Beim Kostenträgers NWpriv wird ein erster Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 8.503 Euro (insgesamt: 34.011 Euro) gebührenmindernd angesetzt.

1.2 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlagebuchhaltung. Änderungen ergeben sich hier seit Abschluss der größeren Kanalneubaumaßnahmen unter anderem dann, wenn Anlagegüter vollständig abgeschrieben sind und somit aus der jährlichen Abschreibungsrate herausfallen.

Für die Jahre 2017 bis 2026 kommt im Bereich der Beitragsauflösung zudem eine "Sonderauflösungsrate" für die nicht vollzogene Auflösung der landwirtschaftlich gestundeten Beiträge bis zum 31.12.2016 hinzu. Auf die Erläuterungen zu diesem Sachverhalt zum Jahresergebnis 2017 wird verwiesen.

2.1 Straßenentwässerung

Entsprechend dem Kalkulationsschema werden die Kosten, welche auf die Straßenentwässerung entfallen, nach einem bestimmten Schlüssel vorab ausgeschieden und einem separaten Kostenträger zugewiesen. In der Gebührenkalkulation selbst finden diese Kosten somit keine Berücksichtigung mehr. Haushaltstechnisch erfolgt nach wie vor eine Verrechnung

der Straßenentwässerungskosten zwischen der Niederschlagswasserbeseitigung (Produkt 53800032) und der Straßenunterhaltung (Produkt 54100101)

2.3 Sonstige Einnahmen

Hier werden u.a. die Kostenersätze für den Einbau bzw. den Wechsel der weiteren Wasserzähler zur Ermittlung der Abwassermenge bei Eigenwasserversorgern verbucht (meist Abzugszähler).

2.4 + 5 Kalkulatorische Einnahmen

Siehe Ziffer 1.2!

2.6 Kostenersätze

Diese Position beinhaltet die (Personal-)Kostenerstattung für den Einsatz des Klärwärters in Bereichen außerhalb des Betriebes "Abwasserbeseitigung".

Abwasser-Gebührenermittlung Gemeinde Simonswald
HH-Jahr 2020

Gebührenfähige Kosten in €	Summen	Kostenträger		
		SW	NWpriv	SEKA
Kläranlage	123.613	123.613	-	-
Kanalisation	298.317	251.915	12.712	33.691
Summe gebührenfähige Kosten I	421.930	375.528	12.712	33.691
Kostenunterdeckung(-) /Kostenüberdeckung (+)	40.670	32.167	8.503	
Summe gebührenfähige Kosten II	381.261	343.361	4.209	33.691
		90%	1%	9%

Auszugleichende Kostenüberdeckung in 2020

40.669,68 € (siehe Tabellenblatt 5, KUÜ-Ausgleich)

Gebührenberechnung

SW-Gebühr I	ME=	113.500	m³/a	3,31 €/m³
SW-Gebühr II :		"--"		3,03 €/m³
NW-Gebühr I	ME=	138.554	m²	0,09 €/m²
NW-Gebühr II		"--"		0,03 €/m²

Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung"
für das Haushaltsjahr 2020

Ermittlung der Gebührenobergrenze

	Kalkulation 2020 Euro	Kalkulation 2019 Euro	Ergebnis 2018 Euro	Aufteilung auf Kostenträger 2020 (in Euro) ^{*)}		
				SW	NW _{priv}	SEKA
1.						
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb						
1.1.1 Personalausgaben (incl. Verrechn.)	110.894	105.224	107.121,00	102.509	4.192	4.192
1.1.2 Sächliche Kosten	244.455	241.382	158.627,50	211.862	16.297	16.297
Summe 1.1	355.349	346.606	265.748,50	314.371	20.489	20.489
1.2 Kalkulatorische Kosten						
1.2.1 Abschreibungen	288.179	290.160	288.584,63	252.734	17.722	17.722
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	191.924	191.702	207.418,24	170.897	10.514	10.514
Summe 1.2	480.103	481.862	496.002,87	423.631	28.236	28.236
1. Gesamtkosten	<u>835.452</u>	<u>828.468</u>	<u>761.751,37</u>	<u>738.002</u>	<u>48.725</u>	<u>48.725</u>
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Straßenoberflächenentwässerung			33.621,28			
2.2 Zuweisungen und Zuschüsse	0	12.600	0,00	0	0	0
2.3 Sonstige Einnahmen	750	712	775,54	725	25	0
2.4.1 Auflösungsrate	234.669	217.350	236.700,38	206.662	14.003	14.003
2.4.2 zusätzl. Aufl. Stundung § 28 KAG	21.720		21.719,55	19.395	2.325	0
2.5 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	150.682	138.826	162.467,84	130.117	19.598	968
2.6 Kostenersätze u.ä.	5.700	6.800	5.732,10	5.575	63	63
2.7 Abwassergebühren			359.171,39			
2. Betriebseinnahmen ohne Abwassergebühren und SEKA	<u>413.522</u>	<u>376.288</u>	<u>820.188,08</u>	<u>362.474</u>	<u>36.014</u>	<u>15.034</u>
Gebührenbedarf / Gebührenobergrenze bzw. Jahresergebnis	421.930	452.180	58.436,71	375.528	12.712	33.691

^{*)} SW = Schmutzwasser

NW_{privat} = Niederschlagswasser sonstige Flächen

SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Simonswald (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.07.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2018, beschlossen:

§ 1

1. § 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser:	3,03 €
--	--------

2. § 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche:	0,03 €
---	--------

3. § 43 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ² Abwasser oder Wasser	3,03 €
---	--------

§ 2

Die Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Simonswald, den 23. Oktober 2019

Stephan Schonefeld,
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Simonswald

Datum: 10.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 690.24

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/055/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Flussgebietsuntersuchung Oberes Elztal -
Kosten-Nutzen-Analyse von
Hochwasserschutzmaßnahmen

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Beauftragung der WALD + CORBE Consulting GmbH mit der Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse von möglichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet vorzubereiten und die benötigten Geldmittel in Höhe von ca. 7.200 Euro in den Haushaltsentwurf 2020 mit aufzunehmen

Sachverhalt:

Das Büro WALD + CORBE Consulting GmbH hat in den Jahren 2016 bis 2018 im Bereich des oberen Elztals und im Simonswäldertal eine sogenannte Flussgebietsuntersuchung (FGU) durchgeführt. In deren Rahmen wurden durch hydrologische Berechnungen die durch die Hochwassergefahrenkarten des Landes festgeschriebenen Überflutungsflächen für die 10-, 50- und 100-jährigen Hochwasserereignisse sowie für ein Hochwasser_{extrem} (HQ10, HQ50, HQ100 und HQ_{extrem}) überrechnet, teilweise korrigiert und in Einzelfällen auch

ergänzt. Gleichzeitig wurde pro Gemeinde je eine Schwachstellenanalyse durchgeführt, bei welcher für Simonswald die Überschwemmungsflächen der Wilden Gutach und einzelner Nebenbäche betrachtet und kartografisch dargestellt werden. Weiter sind in diesem Bericht auch schon einzelne Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in bestimmten Bereichen mit aufgenommen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen für den Hochwasserschutz, welche von der Gemeinde durchgeführt werden, nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft förderfähig. Eine Voraussetzung für die Förderung ist dabei die vorherige Durchführung einer Nutzen-Kosten-Untersuchung der beabsichtigten Maßnahmen. Dabei wird das mögliche Schadenspotential ins Verhältnis zu den Kosten der zugehörigen Hochwasserschutzmaßnahme gesetzt. Erweist sich dabei eine Schutzmaßnahme als ökonomisch nicht sinnvoll, gibt es auch keinen Zuschuss.

Laut WALD + CORBE zeigen die Ergebnisse in den meisten Bereichen einen Schutzgrad kleiner oder maximal bis HQ10 sowie bereichsweise auch ein hohes Schadenspotential. Eine Verbesserung der Hochwassersituation wird daher für alle überrechneten Gemeinden empfohlen. In einem nächsten Schritt müsste daher zunächst wie beschrieben eine Nutzen-Kosten-Analyse durchgeführt werden. Das Büro WALD + CORBE bietet diese für die Gemeinde Simonswald zum Preis von ca. 7.200 Euro brutto zzgl. Nebenkosten an. In diesem Zusammenhang ist also zunächst darüber zu entscheiden, ob die Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben werden soll. Fällt die Entscheidung positiv aus, wird sich die Verwaltung mit der WALD + CORBE GmbH in Verbindung setzen und um ein formelles Angebot bitten. Gleichzeitig werden die benötigten Geldmittel in den Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 mit eingeplant.

Der Auszug „Schwachstellenanalyse“ aus dem FGU-Abschlussbericht ist zur Information beigelegt. Der Abhandlung können die aus den Berechnungen hervorgegangenen Schwachstellen im Gemeindegebiet sowie die angedachten Schutzmaßnahmen entnommen werden. Betrachtet wurde die Wilde Gutach, der Mündungsbereich des Kilpenbaches, der Mündungsbereich des Nonnenbaches, Teilbereiche des Griesbaches und des Eichhofbaches, Teilbereiche des Haslachbaches und dessen Nebenbäche sowie der Schiebenrothengraben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle einer Entscheidung für die Durchführung einer Nutzen-Kosten-Analyse müssen die entsprechenden Finanzmittel (nach derzeitiger Schätzung rund 7.200 Euro) im Ergebnishaushalt 2020 auf Produkt 5520.0000 bereitgestellt werden.

Anlagen:

Auszug aus dem FGU-Abschlussbericht der WALD + CORBE GmbH vom März 2018:
Schwachstellenanalyse



Gemeinde Simonswald

Datum: 14.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Michael Disch
Aktenzeichen: 761.3

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/060/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Kulturhaus Simonswald - Vermietungs- und Nutzungsbedingungen mit Entgeltordnung

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt die in der gemeinsamen Arbeitssitzung GR/Vwltg. am 09. Oktober 2019 aufgestellte Vermietungs- und Nutzungsbedingungen mit Entgeltordnung

Sachverhalt:

In gemeinsamer Konstellation wurden am 09. Oktober 2019 die Vermietungs- und Nutzungsbedingungen nebst Entgeltordnung erarbeitet und aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Entwurf der Vermietungs- und Nutzungsbedingungen mit Entgeltordnung



**Gemeinde Simonswald
Landkreis Emmendingen**

**Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für
das Kulturhaus der Gemeinde Simonswald**

Az.: 761.3

Präambel:

Das Kulturhaus Simonswald wurde durch die Gemeinde Simonswald gebaut und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Simonswald

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde stellt das Kulturhaus gemäß dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen zur Verfügung.
- (2) Das Kulturhaus ist eine öffentliche Einrichtung und Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Betreiberin und Vermieterin ist die Gemeinde.
- (3) Veranstalter ist der Mieter. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Gemeinde. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen an.
- (4) Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE (Verband Deutscher Elektroingenieure), sowie der Gemeinde müssen vom Mieter eingehalten werden.

§ 2

Mietgegenstand

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten wie im Antrag (Anlage C) aufgeführt. Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet.
- (2) Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Gemeinde, keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden. Die vermieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (3) Die gemieteten Räume werden nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Verhältnis bezieht sich ausschließlich auf die vereinbarten Räumlichkeiten. Es besteht kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume des Kulturhauses überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass der Gebühren und Kosten, weil gleichzeitig andere Räumlichkeiten oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
- (4) Der Ablauf der Veranstaltung und die besonders gewünschte Raumgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin festzulegen.
- (5) Die Küche ist eine reine Catering-Küche. Der Betrieb von Fritteusen und Brättern oder sonstigen gasbetriebenen Küchengeräten ist untersagt. Die Spülmaschinen werden vom Mieter gereinigt und müssen im sauberen Zustand zurückgegeben werden. Geschirr, Gläser und Besteck sind vollzählig und gereinigt vom Mieter zurückzugegeben. Bei Glasbruch, fehlendem Geschirr oder fehlendem Besteck wird eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Kontrollen werden durch den Beauftragten der Gemeinde durchgeführt.
- (6) Die angemieteten WC-Anlagen müssen bei einer mehrtägigen Veranstaltung, sowohl im Kulturhaus, als auch auf dem Außengelände, täglich gereinigt werden.

§ 3

Mietzeit

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Überschreitungen der Veranstaltungsdauer haben Nachforderungen der Gemeinde zur Folge. Der Mieter verpflichtet sich, eine anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Räumung der vermieteten Räumlichkeiten diese auf Kosten des Mieters räumen zu lassen, ohne dass es einer besonderen Mahnung oder Nachfrist bedarf. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, der Gemeinde Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Berechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (3) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt und auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von der Gemeinde ausgeschlossen.
- (4) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben, sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebraachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Dekoration darf nur an den dafür vorgesehenen Fixpunkten angebracht werden. Die Zufahrt zur Bühne auf der rückwärtigen Seite des Kulturhauses ist nur für Fahrzeuge bis maximal 7,5 t zulässig.

§ 4

Entgelte, Kaution

- (1) Die Benutzung erfolgt entgeltlich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage A), die fortgeschrieben und jeweils in der veröffentlichten Fassung gültig ist.
Die Höhe der Kaution wird je nach Veranstalter und Veranstaltungsart von der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Die Entgelte und Kaution müssen vor Beginn der Veranstaltung auf dem Bankkonto der Gemeinde eingegangen sein. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen. Eine Aufrechnung der Kaution gegen die Entgelte ist ausgeschlossen.
- (3) Werden von der Gemeinde auf Verlangen des Mieters weitere als die vorgesehenen Räume oder über die ursprüngliche Vereinbarung technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zusätzliche Lieferungen und Leistungen erbracht, so erhöhen sich die Entgelte entsprechend der derzeit gültigen Entgeltordnung.
- (4) Überschreitet der Mieter die im Vertrag festgelegte Veranstaltungsdauer, schuldet er der Gemeinde pro angefangene Verlängerungsstunde 10 Prozent der im Vertrag aufgeführten Entgelte.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben fällig.

§ 5

Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- (1) Die Gemeinde überträgt die Betreiberverantwortung grundsätzlich gemäß § 38 VStättVO auf den Mieter.
- (2) Der Mieter muss der Gemeinde einen Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Abs. 5 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauzeiten persönlich anwesend sein muss. Werden mehrere Veranstaltungsleiter benannt, ist im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind.
- (3) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde und wird während der Nutzungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Mieter bzw. der Veranstaltungsleitung ausgeübt.
- (2) Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Mieter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- (3) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (4) Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt während einer Veranstaltung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 7 Vergabe

- (1) Die Anmietung muss schriftlich mittels entsprechendem Antragsformular beantragt werden (Anlage C).
- (2) Ein Antrag ist schriftlich zu stellen. Aus einer mündlich beantragten Terminnotierung auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Termin nicht hergeleitet werden. Erst die schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde begründet den Mietvertrag.
- (3) Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

§ 8 Bestuhlungspläne

- (1) Für die Versammlungsräume sind die jeweils genehmigten Bestuhlungs- und Tischpläne entsprechend den Brandschutzauflagen einzuhalten, sowie die darin festgesetzte zulässige max. Anzahl an Besucher. Diese sind Bestandteil des Mietvertrages und im Internet unter www.simonswald.de einsehbar.
- (2) Eine Bestuhlung mit anderem als dem vorhandenen Mobiliar muss bei der Gemeinde extra beantragt und genehmigt werden, Brauereigarnituren sind nicht zulässig.
- (3) Eintrittskarten sind vom Mieter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze nach gewähltem Bestuhlungs- oder Tischplan vorhanden sind. Die zulässige Höchstbesucherzahl gemäß dieser Vermietungs- und Nutzungsbedingungen muss eingehalten werden.

§ 9 Vorbeugender Brandschutz

- (1) Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Ein Benageln und Bekleben der Fußböden, Decken und der Wände ist nicht gestattet. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (3) Requisiten und Dekorationen müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
- (4) Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
- (6) Offenes Feuer ist im gesamten Gebäude verboten. Kerzen sind nur in Verbindung mit umsturzsicheren und windgeschützten Behältnissen erlaubt.
- (7) Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Feuerlöscher, Wasserentnahmestellen, elektrische Verteilungs- und Schaltschränke sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich bleiben.
- (8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöschleinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein. Die Besucherbegrenzung (ohne Bestuhlung) von 410 Personen gemäß Brandschutzauflagen darf nicht überschritten werden.
- (9) Die selbstschließenden Türen dürfen nicht arretiert werden.
- (10) Eine evtl. notwendige Brandsicherheitswache ist mit der örtlichen Feuerwehr vor der Veranstaltung abzuklären.

§ 10

Sonstige Pflichten des Mieters

- (1) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen der Sperrzeit, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die baubehördlichen, ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- (3) Fehlende Einrichtungsgegenstände bzw. Bestandteile von Einrichtungsgegenständen sind vom Mieter zu ersetzen. Beschädigungen am Mietgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich zu melden und zu erstatten.
- (4) Die Verwendung von Einweggeschirr aller Art ist verboten.
- (5) Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände sowie jeglicher Unrat (Müll) verbleiben. Ebenfalls sind die Aschenbecher zu leeren und der Vorplatz von Zigarettenkippen zu säubern. Die gemieteten Räume müssen „besenrein“ an die Gemeinde übergeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, den Müll der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Der Zustand der Räumlichkeiten wird durch einen Beauftragten der Gemeinde zeitnah nach der Veranstaltung überprüft und gegebenenfalls werden nachträgliche Reinigungsmaßnahmen durchgeführt, deren Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Schadensbeseitigungen aller Art werden auf Kosten des Mieters durchgeführt. Anfallende Kosten werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- (6) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht in das Kulturhaus mitgebracht werden. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

§ 11

Werbung

- (1) Werbung im Gebäude und im Außenbereich des Kulturhauses bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.
- (2) Die zur Verwendung vorgesehenen Werbemittel (Plakate, Flugblätter etc.) sind vor der Veröffentlichung der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde ist zur Ablehnung der Veröffentlichung der vorgesehenen Werbemittel im oder in unmittelbarer Nähe zum Gebäude berechtigt.

§ 12

Benutzung von technischem Gerät

- (1) Technische Einrichtungen dürfen nur von Personen, die durch einen Beauftragten der Gemeinde eingewiesen wurden, bedient werden.
- (2) Technische Geräte, die von der Gemeinde gestellt werden, müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Bei der Rückgabe wird eine Funktionsprüfung durchgeführt. Werden bei der Rückgabe Schäden festgestellt, erfolgt eine Reparatur bzw. eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters. Anfallende Kosten werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
- (3) Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung der Gemeinde.

§ 13

Haftung (Haftungsausschlussvereinbarung) bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter das Kulturhaus zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte, der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Der Mieter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten und geliehenen oder gepachteten Räumen, Einrichtungen und Geräten gedeckt werden.
- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 14

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Mieter zu erbringende Mietzahlung oder Kautionszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wurde,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - c) für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Anmeldungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der Mieter wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht nachkommt,
 - e) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung (Kautionszahlung) nicht termingerecht erbracht wurde,
 - f) die Gemeinde die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung oder Maßnahme dringend benötigt.

- (2) Ein eventueller Rücktritt wird unverzüglich angezeigt. Er ist bis zum Beginn der Veranstaltung zulässig. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Entschädigungsanspruch zu.
- (3) Führt der Antragsteller die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Zeigt er den Ausfall der Veranstaltung bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung in weniger als 3 Monate vor deren Beginn an und kann deswegen die Gemeinde keine andere Vermietung vornehmen, so ist der volle Betrag zu entrichten. Bei einer anderweitigen Vermietung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro sowie der Differenzbetrag zur Entgeltordnung fällig.
- (4) Tritt der Mieter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück, bleibt er zur Zahlung des gesamten Entgeltes einschließlich aller Nebenkosten und möglicher Schadenersatzforderungen verpflichtet.

§ 15

Steuern und GEMA-Gebühren

- (1) Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom Mieter vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren, auch der Künstlersozialkasse, obliegen dem Mieter.

§ 16

Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet, der Gemeinde spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung die entsprechenden behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt und dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien entspricht.

§ 18
Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des für die Gemeinde zuständigen Amtsgerichts.
- (3) Der Vertrag wird zweifach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten der Mieter und die Gemeinde.

Simonswald den

(Siegel)

Stephan Schonefeld
Bürgermeister

Anlage A

Entgeltordnung der Gemeinde Simonswald

(in Euro, gegebenenfalls zzgl. der gesetzl. MwSt.)

Räumlichkeit	nicht Einheimische / nicht örtliche Firmen mit gewerblicher Nutzung	örtliche Firmen mit gewerblicher Nutzung	örtliche Firmen	örtliche Vereine	Einheimische / Private ⁷
Kulturhaus gesamt	1.200 €	900 €	600 €	300 € ¹	500 €
Modul A Bühne	***200 € ²	***150 € ²	***100 €	***100 €	100 €
Modul B Nebenraum	70 €	50 €	25 €	25 € ³	25 € ⁴
Modul C Foyer	450 €	300 €	150 €	150 €	150 €
Modul D Catering-Küche	***200 € ⁵	***150 € ⁵	***150 € ⁶	***150 € ⁵	150 € ⁶
Modul E WC-Anlagen nur bei Einzelbuchung	incl.	incl.	incl.	100 €	incl.

1 = Grundmiete plus Umsatz- und Eintrittsbeteiligung von je 10%. Beträgt die Veranstaltungsdauer mehr als 24 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt um weitere 150 € pro Tag für max. 3 Tage

2 = Anmietung nur mit Foyer und/oder Küche

3 = Nutzungsentgelt mit Umsatzbeteiligung von 10%

4 = Anmietung nur mit Foyer

5 = Anmietung nur mit Foyer plus Umsatzbeteiligung von 10%, Nutzungsentgelt pro Tag

6 = Anmietung nur mit Foyer

7 = Personen mit festem Wohnsitz in Simonswald seit mind. 3 Monaten vor der Veranstaltung.

*** zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Bei allen Nutzungsentgelten sind jeweils 2 Stunden Reinigungskosten enthalten, bei einem notwendigen Mehraufwand werden zusätzlich 40 € (gegebenenfalls mit gesetzl. MwSt.) je angefangene Stunde nacherhoben.

Anlage B

Belegungsmodule Kulturhaus Simonswald

Modul A (Bühne)



Modul B (Nebenraum)



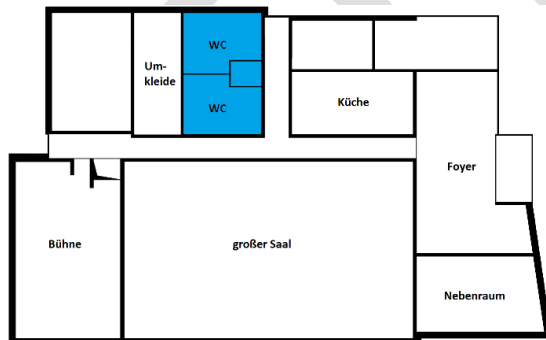
Modul C (Foyer)



Modul D (Catering-Küche)



Modul E (WC-Anlagen)



Anlage C

Antrag und Mietvertrag zur Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten

Name	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	

beantragt, für folgende Veranstaltung: _____

am: _____

Nutzungsdauer:

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Veranstaltungsdauer 1. Tag - von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Veranstaltungsdauer 2. Tag - von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Veranstaltungsdauer 3. Tag - von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Veranstaltungsart	
Beginn Aufbau	
Veranstaltungstag(e)	
Ende Abbau	
Sonstiges	

folgende Räumlichkeiten anzumieten:

- | | |
|--|--|
| ☐ Kulturhaus Gesamt | ☐ Modul A: Bühne |
| ☐ Modul B: Nebenraum | ☐ Modul C: Foyer |
| ☐ Modul D: Catering-Küche | ☐ Modul E: WC-Anlagen |

Vermietungs- und Nutzungsbedingungen für Räumlichkeiten der Gemeinde Simonswald

Die Vermietungs- und Nutzungsbedingungen wurden zur Kenntnis genommen und werden ausdrücklich mit einbezogen. Sie bilden die vertragliche Grundlage.

_____,
Datum Unterschrift Mieter

Mietvertrag

Zwischen

Gemeinde Simonswald, Talstrasse 12, 79263 Simonswald

und

(Veranstalter)

- im Folgenden „Mieter“ genannt

§ 1

Mietgegenstand

Die Gemeinde Simonswald vermietet an den Mieter die Räumlichkeiten im Kulturhaus gemäß Antrag und den zum Mietvertrag gehörenden Vermietungs- und Nutzungsbedingungen.

§ 2

Besondere Vereinbarungen

- (1) Für Veranstaltungen, wie Seniorenfasnet, Seniorenweihnachtsfeiern, Kinderfasnet oder sonstige Veranstaltungen für Kinder und Senioren werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Für die Nutzung mit Softsportarten, Musik- und Theaterproben gelten die Nutzungsentgelte der Schulsporthalle.
- (3) Die Nutzung für **eine** Generalprobe ist im Nutzungsentgelt enthalten.

Simonswald, den

Gemeinde Simonswald

Mieter



Gemeinde Simonswald

Datum: 11.10.2019

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Kevin Dufner
Aktenzeichen: 622.41

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/057/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Bebauungsplan Baduf III - Städtebaulicher Vertrag

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der Firma Projektbau Winterhalter.

Sachverhalt:

Die Firma Projektbau Winterhalter würde gerne ihren Betrieb durch ein Neubau einer Werkhalle in Verbindung mit einer Freifläche auf Flurstück Nr. 84/0 und 84/2, Gemarkung Untersimonswald errichten.

Im Flächennutzungsplan ist bereits eine benachbarte Fläche „Baduf“ als Gewerbefläche ausgewiesen und bauplanerisch realisiert. Ein Bebauungsplanverfahren ist das einzige Verfahren, um Baurecht herzustellen und damit die Errichtung von Firmenräumlichkeiten planerisch zu ermöglichen. Die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellte Fläche (Flst. Nr. 84) dient zur Realisierung einer Anbindung der hinterliegenden sowie angrenzender Flurstücke um zukünftig offen für mögliche Erweiterungen zu sein und bestehende Zuwegung auch weiterhin zu ermöglichen.

Über die Tragung der Kosten für den Bebauungsplan kann die Gemeinde nach § 11 Baugesetzbuch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger/ der Vorhabenträgerin abschließen.

Im Maßnahmenkatalog zum Gemeindeentwicklungsplan „Strategie Simonswald 2035“ unter E 9.2 – Strategische Entwicklung von Gewerbeflächen - wurde eine Maßnahme „Erschließung weiterer Gewerbefläche“ mit der Priorität hoch und fortwährend (0-15 Jahre) eingestuft.

.

Finanzielle Auswirkungen:

Im städtebaulichen Vertrag ist vereinbart, dass die Gemeinde ermächtigt wird, die Planungsbüros und die Rechtsanwaltskanzlei zur juristischen Überprüfung zu beauftragen. Folgende Kosten werden mit dem Vorhabenträger/der Vorhabenträgerin abgerechnet:

- Planungskosten
(Ausarbeitung Bebauungsplan, Umweltbericht, landschaftsplanerische Leistungen etc.)
 - Juristische Beratung
 - Vermessungsleistungen
 - Notarkosten
 - Kosten des ökologischen Ausgleichs
- .

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag



Gemeinde Simonswald

Datum: 10.10.2019

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 960.41

Sitzungsvorlage - öffentlich

Vorlage-Nr.: SV/056/2019

Beratung

Gremien	Beratung	Termin	Typ
Gemeinderat	öffentlich	23.10.2019	Entscheidung

Betrifft: Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat erklärt gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung die Annahme der aufgeführten Spende.

Sachverhalt:

Bei der Gemeindekasse Simonswald sind die nachfolgend aufgeführten Spenden eingegangen, über deren Annahme nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung der Gemeinderat zu entscheiden hat:

Spender	Datum	Betrag	Betreff
Obert -Reisen	19.08.2019	180,00 €	Spende der Lohnkosten für die Busfahrt nach Bad Bellingen im Rahmen des Ferienprogramms

Finanzielle Auswirkungen:

Das Koto für das Kinderferienprogramm wird nicht zusätzlich mit dem Lohnkostenanteil in

Höhe von 180 Euro belastet.

Anlagen: